



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 29.07.2026, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, Ratssaal, 1. OG eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Berichte des kommunalen Behindertenbeauftragten und Inklusionsbeirats sowie Nachbesetzung im Inklusionsbeirat
4. Unterbringung von durch unfreiwillige Obdachlosigkeit betroffenen Personen sowie Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung - Weitere Anmietung der beiden Wohnhäuser in der Scheffelstraße 31-33
5. **Mannheimer Parkhausbetriebe:**
 - 5.1. Nachtrag Betreibungsvertrag Mannheimer Parkhausbetriebe (MPB) für die Parkscheinautomaten in Schwetzingen
 - 5.2. Nachtrag Betreibungsvertrag mit Mannheimer Parkhausbetriebe (MPB) Alter Messplatz
6. **Auftragsvergaben:**
 - 6.1. Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung der verbleibenden konventionellen Straßenleuchten auf LED - Auftragsvergabe
 - 6.2. Sanierung der Stützmauer Mühlenstraße/Ecke Anwesen Heidelberger Straße 18 sowie Fahrbahnerneuerung eines Teilstücks der Mühlenstraße - Auftragsvergabe
7. Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim–Karlsruhe
8. Startchancen-Programm Nordstadt-Grundschule
9. Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abruf von Fördermitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)
10. Finanzhalbjahresbericht - Erläuterungen in der Sitzung
11. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 23.07.2026

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 21.05.2026
Drucksache Nr. 3165/2026

Informationsvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.07.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Berichte des kommunalen Behindertenbeauftragten und Inklusionsbeirats sowie Nachbesetzung im Inklusionsbeirat

Beschlussvorschlag:

1. Die beigefügten Berichte des Kommunalen Behindertenbeauftragten sowie des Inklusionsbeirats werden zur Kenntnis genommen.
2. Auf Vorschlag des Kommunalen Behindertenbeauftragten werden satzungsgemäß als stimmberechtigte Mitglieder im Inklusionsbeirat Frau Jessica Jörg als Angehörige eines Menschen mit Behinderung sowie Christine Franz-Villinger als Vertreterin einer Schule mit Inklusionsbezug nachbesetzt.

Erläuterungen:

Laut Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) können neben den Stadt- und Landkreisen auch die übrigen Kommunen kommunale Behindertenbeauftragte bestellen. Diese beraten die Kommune in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Neben der Tätigkeit des Kommunalen Behindertenbeauftragten Martin Köhl mit einem regelmäßigen Beratungsangebot, Netzwerkarbeit und Sensibilisierung zum Thema Inklusion (intern wie extern), ist auch der städtische Inklusionsbeirat eine wichtige Säule von gleichberechtigter Teilhabe und Inklusion in Schwetzingen.

Der Kommunale Behindertenbeauftragte sowie der Inklusionsbeirat berichten den Gremienmitgliedern in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit. Die Berichte werden in der Sitzung am 15.07.2026 mündlich präsentiert und sind als Anlage beigefügt.

Aufgrund von Austritten sind ferner Nachbesetzungen stimmberechtigter Mitglieder im Inklusionsbeirat erforderlich: Vorgeschlagen werden als Angehörige eines Menschen mit Behinderung Frau Jessica Jörg sowie als Vertreterin einer Schule mit Inklusionsbezug Frau Christine Franz-Villinger.

Zu einem späteren Zeitpunkt noch nachzubeseetzen als stimmberechtigte Mitglieder sind drei selbst von Behinderung betroffene Menschen.

Anlagen:

Tätigkeitsbericht des Kommunalen Behindertenbeauftragten
Bericht des Inklusionsbeirats

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Unterbringung von durch unfreiwillige Obdachlosigkeit betroffenen Personen sowie Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung - Weitere Anmietung der beiden Wohnhäuser in der Scheffelstraße 31-33

Beschlussvorschlag:

1. Die beiden Wohnhäuser Scheffelstr. 31-33 werden ab 01.09.2026 bis 31.08.2035 zur Unterbringung von durch unfreiwillige Obdachlosigkeit betroffenen Personen sowie Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung im Rahmen der Flüchtlings- und Obdachlosensatzung der Stadt Schwetzingen angemietet.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Mietvertrag mit der Eigentümerin abzuschließen.
3. Die erforderlichen Mittel werden auf der Kontierung 3140 0516 / 4231 000 bereitgestellt.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2015 wurden die beiden Wohnhäuser in der Scheffelstr. 31-33 durch die Stadt Schwetzingen angemietet.

Grund für die Anmietung war die zum damaligen Zeitpunkt stark gestiegene Zuteilung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung durch den Rhein-Neckar-Kreis.

Der geschlossene Mietvertrag zwischen der Eigentümerin „Baugenossenschaft Schwetzingen eG“ und der Stadt Schwetzingen hat eine Laufzeit bis zum 31.08.2026.

Die Stadt Schwetzingen zahlt seither eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 3.417 EUR. Der im Mietvertrag festgehaltene Preis pro Quadratmeter beträgt 8,50 EUR. Im laufenden Mietvertrag ist eine Wertsicherungsklausel hinterlegt. Diese richtet sich nach dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Verbraucherpreisindex (VPI). Demnach erhöht oder verringert sich die monatliche Miete, wenn sich der Index mehr als 5 % ändert. Seit Beginn des Mietvertrages erhöhte sich der VPI um insgesamt 26,5 %. Die Baugenossenschaft verzichtet während der Laufzeit des Mietvertrages auf eine Mieterhöhung.

Mit beteiligten Schreiben der Baugenossenschaft Schwetzingen eG wird vorgeschlagen, die monatliche Miete um einmalig 10 % zu erhöhen. Dafür wird die Wertsicherungsklausel aus dem künftigen Mietvertrag gestrichen. Eine weitere Mieterhöhung während der folgenden 10-jährigen Laufzeit soll ausgeschlossen werden. Die künftige Monatsmiete wird 9,35 EUR pro qm betragen.

Finanzielles:

2026: hochgerechnet auf Basis bisher geleisteter Zahlungen

Kostenart 42310000 Miete:	42.370,80 EUR
Kostenart 42410001 Steuern, Versicherungen:	1.683,94 EUR
Kostenart 42410002 Heizung:	8.000,00 EUR
Kostenart 42410004 Strom:	8.000,00 EUR
Kostenart 42410005 Wasser, Kanal, Müll	4.000,00 EUR
Kostenart 42410005 Unterhaltung:	3.000,00 EUR
Gesamt:	67.054,74 EUR

Die im Haushaltsplan auf der Kostenstelle 31400516 (Scheffelstr. 31-33) veranschlagten Kosten betragen 74.000 EUR. Die Mieterhöhung über 1.370,80 EUR kann daher durch die geringeren Nebenkosten ausgeglichen werden und steht in der Budgeteinheit zur Verfügung.

Im Haushaltsplan kalkulierte Einnahmen 2026:

Die kalkulierte Nutzungsentschädigung beträgt 35.000 EUR. Die Einnahmen hängen von der Belegungssituation ab und können Schwankungen unterliegen.

2026 bis 2035:

Durch die Erhöhung um zehn Prozent erhöht sich die Monatsmiete auf 3.758,70 EUR. Dies entspricht Ausgaben für das Jahr 2026 in Höhe von 42.370,80 EUR. Ab dem Jahr 2027 beträgt die zu zahlende Jahresmiete 45.104,40 EUR.

Es ist mit einer leichten Steigerung der Nebenkosten in den nächsten Jahren zu rechnen.

Voraussichtliche Einnahmen für den Zeitraum 2026 bis 2035:

Durch eine Erhöhung des Nutzungsentgelts pro qm, geplant ab spätestens 01.01.2027, wird die Kostendeckung erheblich erhöht. Hier ist die Kalkulation noch nicht abgeschlossen. Diese wird Bestandteil einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates sein.

Aktuelle Belegungssituation:

Derzeit bewohnen 15 Personen, fünf Kinder, fünf Frauen und fünf Männer, teilweise im Rahmen der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, teilweise aufgrund einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit, die Wohnbereiche in der Scheffelstr. 31-33. Eine anderweitige Unterbringung der Personen ist aufgrund fehlender Kapazitäten aktuell nicht möglich.

Wie der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.11.2021 beschlossen hat, ist für die Unterbringung eine monatliche Nutzungsentschädigung von 196 EUR zu zahlen.

Wird die Nutzungsentschädigung selbst, durch Rentenansprüche oder Arbeitsentgelt gezahlt, reduziert sich die Nutzungsentschädigung auf 147 EUR im Monat.

Anlagen:

Schreiben der Baugenossenschaft vom 29.06.2026 (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Nachtrag Betreibungsvertrag Mannheimer Parkhausbetriebe (MPB) für die Parkscheinautomaten in Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem im Entwurf beiliegenden Nachtrag Nr. 2 zum Betriebsführungsvertrag vom 25.11.2019 zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss des Vertrages.

Erläuterungen:

Zwischen der Stadt und der MPB besteht zum Betrieb der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet ein Betreibungsvertrag vom 25.11.2019 (Drucksache Nr. 2241/2019).

Am 19.11.2025 beschloss der Gemeinderat die Einführung von „Handyparken“ als alternatives Bezahlverfahren für Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum, dort wo bereits Parkplätze mit Hilfe von Parkscheinautomaten (PSA) bewirtschaftet werden.

Durch den Abschluss der Verträge mit den entsprechenden Anbietern von „Handyparken“ verändert sich der Aufwand für das Leeren der PSA und der Abrechnungsaufwand für die Stadt Schwetzingen, da die Gebühreneinnahmen nicht direkt zu den MPB, sondern über die Stadt abgerechnet werden.

Um diesen Veränderungen auch in der Abbildung des Betriebsführungsentgelts für die MPB, die jedoch weiterhin die PSA betreiben und diese für die Aufkleber der Anbieter des „Handyparkens“ zur Verfügung stellen, hat die MPB angeboten das Betriebsführungsentgelt um 10 Prozentpunkte auf 16% der Gebührenumsätze aller PSA pro Monat zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu senken. Betrachtet man den jährlichen Umsatz in den letzten Jahren bedeutet dies eine Aufwandsentlastung von rund 22.000 Euro (inkl. USt) pro Jahr für die Stadt Schwetzingen.

Über die Resonanz auf das Angebot des Handyparkens in den ersten fünf Monaten lässt sich feststellen, dass bisher rund 12% der Gebühreneinnahmen für öffentliche Parkplätze über Handyparken eingenommen wurden, 88% bar oder unbar über Parkscheinautomaten. Unter den Anbietern des Handyparkens liegt ein Anbieter mit 86% des Anteils an den Gebühren durch Handyparken in der Beliebtheit weit vor dem nächsten Anbieter mit 12% Anteil. Alle weiteren Anbieter finden kaum Resonanz.

Finanzielles:

Der entsprechend niedrigere Aufwand wird bei Kostenstelle 54600001 und Sachkonto 42910000 im Haushaltsansatz berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf NT2 – Betreuungsvertrag PSA Schwetzingen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Nachtrag Betreibungsvertrag mit Mannheimer Parkhausbetriebe (MPB) Alter Meßplatz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem im Entwurf beiliegenden Nachtrag Nr. 3 zum Betriebsführungsvertrag vom 28.07.2008 zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss des Vertrages.

Erläuterungen:

Zwischen der Stadt und der MPB besteht zum Betrieb der Parkierungseinrichtung „Alter Messplatz“ ein Betreibungsvertrag vom 28.07.2008 (Drucksache Nr. 586/2008).

Seit Dezember 2025 wurde von der MPB, in Übereinstimmung mit und auf Veranlassung der Stadt Schwetzingen, die dortige, im Besitz der MPB befindliche Parkabfertigungstechnik komplett erneuert und mit Kennzeichenerkennung ausgestattet. Ziel war es die Rückstausituation in der Wildemannstraße, die durch einfahrende Fahrzeuge auf den Alten Messplatz sehr häufig entstand, durch eine schnellere Parkabfertigung der Fahrzeuge zu entschärfen.

Da die alte Parkabfertigungsanlage ohne diese Rahmenbedingungen noch weiter in Betrieb geblieben wäre, wollen die Stadt Schwetzingen und die MPB für einen festgelegten Zeitraum die Vergütung anpassen, um die Kostentragung der vorgezogenen Investition untereinander aufzuteilen.

Nach Verhandlung eines Angebots mit den MPB schlägt die Verwaltung entsprechend des beiliegenden Vertragsentwurfs vor, das Betriebsführungsentgelt für fünf Jahre (01.01.2026 bis 31.12.2030) um 4 Prozentpunkte auf 26% des Entgeltumsatzes pro Monat und für weitere fünf Jahre (01.01.2031 bis 31.12.2035) um 2 Prozentpunkte auf 24% des Entgeltumsatzes zu erhöhen.

In den vergangenen drei Jahren lag der Entgeltumsatz des Alten Messplatzes im Durchschnitt bei rund 646.000 Euro im Jahr, das Betriebsführungsentgelt im Durchschnitt bei rund 170.000 Euro. Durch die stufenweisen Erhöhungen entstehen der Stadt Schwetzingen bis Ende 2035 Mehraufwendungen in der Höhe von rund 222.000 Euro (inkl. Umsatzsteuer, die nicht bei der MPB verbleiben) als Beteiligung an der Investition. Dies verteilt sich auf jeweils rund 30.000 Euro in den ersten fünf Jahren und jeweils rund 14.500 Euro in den Jahren 2031 bis 2035.

Betrachtet man die Investitionskosten, die für die reine Anlage und das Ausführen der Installationsarbeiten rund 170.000 Euro betragen und sieht, dass Planungs- und

Verwaltungskosten der MPB nicht berücksichtigt wurden und weiterer Begleitaufwand für die Stadt nicht angefallen sind, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat dem Verhandlungsergebnis zuzustimmen.

Finanzielles:

Die Betriebsführungsentgelte sind in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend der Prognosen der Umsätze unter Kostenstelle 54600104 Sachkonto 42910000 im Haushalt einzuplanen.

Anlagen:

Entwurf NT3 – Betreibungsvertrag Alter Messplatz

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 22.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung der verbleibenden konventionellen Straßenleuchten auf LED - Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe des Auftrags zur Umrüstung der im Stadtgebiet verbleibenden konventionellen Straßenleuchten auf LED-Technik an die MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, zum Angebotspreis von 882.268,77 EUR (brutto) wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Stadt verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, die Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet schrittweise auf energieeffiziente LED-Technik umzustellen. Im Rahmen der anstehenden Maßnahme wurde die Umrüstung weiterer 1.135 konventioneller Straßenleuchten öffentlich ausgeschrieben. Mit Abschluss dieses Sanierungsabschnitts wird die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED bis auf einige wenige Leuchten abgeschlossen sein.

Die anstehende Umrüstung wird sich sowohl im Energieverbrauch als auch bei den niedrigeren Wartungs- und Unterhaltungskosten widerspiegeln. Gleichzeitig wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen geleistet.

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden Fördermittel der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH beantragt.

Der Zuwendungsbescheid vom 16.03.2026 ging der Verwaltung am 20.03.2026 zu. Die bewilligte Förderquote beträgt 40 % der förderfähigen Ausgaben. Daraus ergibt sich eine maximale Zuwendung in Höhe von 398.892 EUR.

Die Ausschreibung sieht vor, die Maßnahme zu einem Drittel im Haushaltsjahr 2026 und zu zwei Dritteln im Haushaltsjahr 2027 umzusetzen.

Zum Submissionstermin am 18.06.2026 gingen fristgerecht vier Angebote ein. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

1.	Bieter	1.038.150,05 EUR
2.	Bieter	1.301.274,28 EUR
3.	MVV Netze GmbH, 68159 Mannheim	882.268,77 EUR
4.	Bieter	1.024.734,30 EUR

Das Angebot der MVV Netze GmbH ist mit einer Angebotssumme von 882.268,77 EUR

(brutto) das wirtschaftlichste Angebot. Es liegt mit 14,11 % unter der Kostenberechnung in Höhe von 1.027.237,75 EUR (brutto).

Von einer Aufklärung der Angemessenheit des Angebotspreises kann abgesehen werden. Die MVV Netze GmbH erzielt als Großabnehmer entsprechende Einkaufsvorteile, die sich nachvollziehbar auf die Angebotspreise auswirken.

Finanzielles:

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden im Haushaltsplan 2026 Haushaltsmittel in Höhe von 466.000 EUR für das Haushaltsjahr 2026 und 933.000 EUR in der mittelfristigen Finanzplanung 2027 auf der Kontierung 54100200/42120000 bereitgestellt.

Als Gegenfinanzierung wurde die Einnahme aus Fördermitteln in Höhe von 281.000 EUR auf der Kontierung 54100200/31400000 für das Haushaltsjahr 2027 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt (entspricht einer Förderquote von rund 25 %).

Die ursprünglich veranschlagte Förderquote von 25 % wurde nach Anerkennung der Stadt Schwetzingen als finanzschwache Kommune auf 40 % erhöht. Dadurch erhöht sich die Gesamtförderung auf 398.892 EUR, die kassenmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt wird:

Haushaltsjahr 2026	39.889 EUR
Haushaltsjahr 2027	279.225 EUR
Haushaltsjahr 2028	79.778 EUR*

*Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises

Durch die erhöhte Förderquote und die kassenmäßige Bereitstellung der anteiligen Förderung im Haushaltsjahr 2026 ergeben sich in 2026 Mehreinnahmen in Höhe von 39.889 EUR. Die Mittelzuflüsse der Jahre 2027 und 2028 werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 und mittelfristigen Finanzplanung 2028 berücksichtigt.

Anlagen:

Nichtöffentliche Anlage zur Vorlage

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Sanierung der Stützmauer Mühlenstraße/Ecke Anwesen Heidelberger Straße 18 sowie Fahrbahnerneuerung eines Teilstücks der Mühlenstraße - Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

1. Der Vergabe des Auftrags für die Sanierung der Stützmauer Mühlenstraße/Ecke Anwesen Heidelberger Straße 18 sowie für die Fahrbahnerneuerung des Teilstücks der Mühlenstraße an den Bieter, der das wirtschaftlichste und vollständig wertbares und zuschlagsfähiges Angebot vorgelegt hat, wird zugestimmt. Der Bieter sowie die konkrete Auftragssumme werden dem Gemeinderat in der Sitzung bekanntgegeben.
2. Für den Fall, dass das Ergebnis bis zur Sitzung des Gemeinderates nicht vorliegt, wird die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag bis zur 4. Rangnummer zu vergeben.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2025 (Drucksache Nr. 3026/2025) wurde die Sanierung der Stützmauer entlang der Mühlenstraße/Ecke Anwesen Heidelberger Straße 18 sowie die Erneuerung eines Teilstücks der Fahrbahndecke der Mühlenstraße beschlossen.

Die Bauleistung wurde nun öffentlich ausgeschrieben und am 07.07.2026 submittiert. Aufgrund von ineinandergreifenden Planungsprozessen durch zwei verschiedene Ingenieurbüros (Tragwerksplanung der Stützmauer und Gesamtplanung der Baumaßnahme) verlängerte sich die Gesamtplanung der Maßnahme, wodurch sich auch die öffentliche Ausschreibung zeitlich verschoben hat.

Zum Submissionstermin sind fristgerecht insgesamt sieben Angebote mit folgender Bieterreihenfolge eingegangen:

		Rang-Nr.
Bieter 1	278.789,21 EUR	4
Bieter 2	270.786,61 EUR	2
Bieter 3	315.181,44 EUR	7
Bieter 4	197.944,54 EUR	1
Bieter 5	309.078,24 EUR	6
Bieter 6	281.193,62 EUR	5
Bieter 7	272.505,41 EUR	3

Die der Ausschreibung zugrundeliegende Kostenberechnung beläuft sich auf 213.091,82 EUR.

Im Rahmen der Prüfung der eingegangenen Angebote wurden der erstplatzierte Bieter (Angebotssumme 197.944,54 EUR) sowie der zweitplatzierte Bieter (Angebotssumme 270.786,61 EUR) aus der Wertung ausgeschlossen, weil sie der Aufforderung nicht

nachgekommen sind, die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Dieser Umstand stellt einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

Nach dem Ausschluss der beiden erstplatzierten Bieter kommen derzeit die Bieter auf den nachfolgenden Rangplätzen für die Zuschlagserteilung in Betracht.

Die Bieter mit der Rang-Nr. 3 und 4 wurden zur Nachreichung weiterer Unterlagen aufgefordert. Die hierfür gesetzte Frist ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgelaufen. Eine abschließende Wertung und Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes, auf das der Zuschlag erteilt werden kann, ist daher zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht möglich und kann erst in der Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben werden.

Eine Aufhebung der Ausschreibung ist nicht vorgesehen. Bis auf den erstplatzierten Bieter (Abweichung von der Kostenberechnung von -7,11 %) liegen die übrigen Angebote mit Ausnahme von Bieter 5 (Abweichung von +45,04 %) ziemlich nah beieinander, sodass die Annahme getroffen werden kann, dass die eingegangenen Angebote die derzeitige Preissituation auf dem Markt wiedergeben.

Eine erneute Ausschreibung würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung der dringend erforderlichen Maßnahme führen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zwingend noch im Jahr 2026 erforderlich, da die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt wurden.

Die Ausführung der Baumaßnahme ist im Zeitraum von September bis Dezember 2026 vorgesehen.

Finanzielles:

Für die Sanierung der Stützmauer sowie die Erneuerung der anliegenden Fahrbahn wurden unter der Kontierung 54100000/42120000 Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 EUR bereitgestellt. Die Auftragssumme ergibt sich erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Die Mehrkosten können über die Budgeteinheit Bauamt durch Einsparungen bei anderen Kontierungen gegengedeckt werden.

Für die Maßnahme ist zudem eine Kostenerstattung durch das Land für die Erneuerung der Fahrbahn in der Mühlenstraße vorgesehen. Die zu erwartende Kostenerstattung stellt eine außerplanmäßige Einnahme dar, weil es zum Zeitpunkt der Haushaltsmittelanmeldung für 2026 noch nicht absehbar war, wann die Kosten gegenüber dem Land abgerechnet werden können.

Der auf das Land anfallende Kostenanteil beläuft sich bei der zugrunde gelegten Kostenberechnung auf ca. 40.000 EUR und wird unter der Kontierung 54100000/34810000 vereinnahmt. Die tatsächliche Höhe steht erst mit der entsprechenden Kostenabrechnung fest.

Anlagen:

Nichtöffentliche Anlage zur Vorlage

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 22.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim–Karlsruhe

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe der in der Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Schwetzingen im Beteiligungsverfahren des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Bahnprojekt Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim–Karlsruhe der DB InfraGO AG.

Erläuterungen:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde hat die Stadt Schwetzingen mit Schreiben vom 28.05.2026 nach § 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 18 Abs. 3 LplG am Beteiligungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das von der DB InfraGO AG beantragte Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim–Karlsruhe (Antragsvariante R4) beteiligt. Die Frist zur Stellungnahme endet am 31.07.2026. **(Anlage 2)**

Gegenstand der RVP ist die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Antragstrasse unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Kleinräumige und fachtechnische Detailfragen sowie der konkrete Immissionsschutz bleiben dem nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die Stellungnahme der Stadt beschränkt sich daher auf die raumordnerisch zu vertretenden Belange.

Die Antragsvariante quert das Stadtgebiet auf rund 5,5 km in einem Tunnel, der die Wohngebiete der Schwetzingen Nordstadt unterquert. Die Stadt Schwetzingen lehnt eine Untertunnelung von Wohngebieten ab und schlägt eine Verschwenkung der Tunneltrasse unter den Friedhof vor. Daneben macht sie insbesondere die Sicherung der Trinkwasserversorgung (Wasserwerk Schwetzingen Hardt), den Nutzungskonflikt im Untergrund mit der Tiefengeothermie, die Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsfähigkeit (Konversionsfläche) sowie den Schutz vor Lärm und Erschütterungen geltend. Vorangestellt ist die kumulative Planungsbetroffenheit der Stadt durch mehrere überregionale Vorhaben (NBS/ABS, A6-Ausbau, Transnetzleitung, Tiefengeothermie, Rohstoffabbau Entenpfuhl).

Die Einzelheiten der Begründung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Stellungnahme. (**Anlage 1**) Mit den Nachbarkommunen Hockenheim, Ketsch und Neulußheim ist beabsichtigt, eine gemeinsame Erklärung (**Anlage 3**) zu abzugeben.

Finanzielles:

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1	Stellungnahme RVP Güterbahntrasse
Anlage 2	Beteiligungsschreiben RPK
Anlage 3	Kooperative Erklärung Oberbürgermeister Steffan und weitere Gemeinden

Oberbürgermeister:	Bürgermeisterin:	Amtsleiter*in:	Sachbearbeiter*in:	Kämmerei:
--------------------	------------------	----------------	--------------------	-----------

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 15.05.2026
Drucksache Nr. 3162/2026

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 22.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Startchancen-Programm Nordstadt-Grundschule

Beschlussvorschlag:

1. Die Inhalte und die entsprechenden möglichen Maßnahmen des Startchancen-Programms für die Nordstadt-Grundschule werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Planungskosten zu ermitteln, diese in die Haushaltsplanung aufzunehmen und über die Planungsergebnisse weiter zu berichten.
3. Die Auszahlungen (konsumtiv und investiv) von bis zu insgesamt EUR 1.032.809 sowie die Zuwendungseinzahlungen i. H. von EUR 722.966 werden anteilig in der Haushaltsplanung 2027 bzw. in der mittelfristigen Haushaltsplanung der Jahre 2028 ff eingeplant.
4. Der städtische Eigenanteil an Maßnahmen des Startchancen-Programms von Säule I in Höhe von bis zu EUR 309.843 (30 Prozent) wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Erläuterungen:

I. Überblick zum Startchancen-Programm

Mit dem Startchancen-Programm erhalten Schulen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche Mittel und Gestaltungsspielräume, um ihre erfolgreiche Arbeit gezielt weiterzuentwickeln. Bisher wurden 540 Startchancen-Schulen in Baden-Württemberg datenbasiert nach transparenten, wissenschaftlichen Kriterien (wie zum Beispiel dem Anteil des Migrationshintergrunds) ausgewählt. Ziel ist es, Bildung gerechter zu machen – durch konkrete Investitionen, passgenaue Unterstützung und nachhaltige Schulentwicklung. Das Programm stärkt die gesamte Schulgemeinschaft: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und der Schulträger können gemeinsam von den Möglichkeiten profitieren.

Die Umsetzung erfolgt über drei Förderbereiche:

Säule I – Infrastruktur: Schulträger erhalten zusätzliche Mittel für Investitionen in Gebäude, Räume und Ausstattung – mit dem Ziel, an den Startchancen-Schulen eine moderne, barrierefreie und lernförderliche Umgebung zu schaffen. Möglich sind z. B. Neubauten, Umbauten und Modernisierungen von Schulräumen, die Gestaltung von Lernlandschaften oder die Einrichtung von Kreativ-, Ruhe- und Bewegungszonen. Entscheidend ist dabei der Anspruch, dass die Investition einer Verbesserung der Lernumgebung dient.

Auch begleitende Maßnahmen wie Planung, Grundstückerschließung oder Schulungen zur Nutzung neuer Räume sind förderfähig.

Die Schulträger setzen die Investitionsmaßnahmen im engen Austausch mit den jeweiligen Startchancen-Schulen um.

Die Nordstadt-Grundschule wurde auf Grund der sozialen Kriterien ausgewählt und erhielt mit Bewilligungsbescheid vom 30.06.2025 im Rahmen von Säule I ein Schulträgerbudget in Höhe von EUR 722.966 um investive Maßnahmen umzusetzen.

Förderkonditionen

- **Förderquote:** 70 % Bundeszuschuss (max. EUR 722.966, 70 % der förderfähigen Kosten von EUR 1.032.809)
- **Eigenanteil:** 30 % durch den Träger (nicht durch EU-Mittel ersetzbar. Bei EUR 722.966 an Schulträgerbudget entspricht dies einer Summe von EUR 309.843)
- **Mindestfördersumme:** EUR 10.000 EUR
- Verwendung:
 - Anträge bis spätestens 31.12.2030 stellen;
 - Maßnahmen bis 31.07.2034 umsetzen;
 - Abrechnung bis 31.10.2034

Nicht förderfähig sind u. a.:

- Reine Instandhaltung, laufende Betriebskosten
- Projektbezogene Personalstellen
- Ausgaben, die bereits durch andere Programme gedeckt sind

Säule II – Schul- und Unterrichtsentwicklung: Schulen entwickeln auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarungen passgenaue Fördermaßnahmen, insbesondere zur Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie zur Weiterentwicklung als lernende Organisation. Hier wurden zum Beispiel das diesjährige Zirkusprojekt finanziert, Lärmschutzkopfhörer sowie Schulmaterial zur individuellen Förderung angeschafft (Budget der Schule jährlich rund EUR 29.000).

Säule III – Personal: Die hier zur Verfügung stehenden Mittel können für zusätzliche personelle Unterstützung zur Entlastung und Förderung im Schulalltag eingesetzt werden. Aktuell befindet sich die Nordstadt-Grundschule noch in der Bestandsanalyse. Eine Einführung einer pädagogischen Assistenz bzw. eine Aufstockung der Schulsozialarbeit sind hier mögliche Ansatzpunkte (Budget der Schule jährlich rund EUR 71.000).

Die Fördersäulen II und III werden von den Schulen direkt verantwortet und mit dem Zuschussgeber im Innenverhältnis abgerechnet. Bei Säule I kommt dem Schulträger die Verantwortung für die Umsetzung und Abwicklung zu.

II. Gesamtkonzept und Ausblick für die Nordstadt-Grundschule für Maßnahmen der Säule I

Am 06.03.2026 sowie 08.06.2026 fanden Gesprächsrunden und auch eine Begehung der Örtlichkeit mit dem Schulleitungsteam, dem Bauamt sowie dem Fachamt 40 statt, um Ideen der Realisierung zusammen zu tragen und eine gemeinsame Vision zu erarbeiten.

Die Nordstadt-Grundschule wurde in den 70er Jahren gebaut und entspricht nicht mehr den pädagogischen Ansprüchen, um den vielfältigen und gestiegenen Ansprüchen aktuell und auch in der Zukunft gerecht zu werden. Die Klassenzimmer verfügen über keine auskömmliche Größe, es mangelt an Differenzierungsräumen. Räume sowie Sitzmöglichkeiten für Einzel- Partner- oder Kleingruppenarbeit sind nur mäßig in der Aula vorhanden. Der Einsatz von neuen Medien und eine Abwechslung von Anspannung- und Entspannung bzw. Bewegung sind in der aktuellen Umgebung nicht optimal.

Zudem verfügt die Nordstadt-Grundschule über keinen Keller und somit lediglich über begrenzte Lager- sowie Stellplatzmöglichkeiten für Materialien im Klassenzimmer, Eigentums- sowie Verbrauchs- bzw. Lehrmaterialien.

Folgende Ideen wurden zusammengetragen:

A. Schulhof

Einbeziehen der Wiesenbereiche auf dem Schulhofareal, Zonenausbau nach Bewegungs- und Beschäftigungsbedarf der Kinder in den großen Pausen sowie Unterrichtsphasen.

Hierzu ist jedoch auch eine teilweise Sanierung des Schulhofes samt den Bodenbelägen in den verschiedenen Zonen notwendig. Geprüft wird zusätzlich eine mögliche Finanzierung durch die Alla-Hopp-Stiftung zur Sanierung der Schulhöfe, wobei aktuell nach den Förderbedingungen des Startchancen-Programms noch eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

B. Mobiliar

Wünschenswert sind flexibel verstellbare sowie flexibel einsetzbare Sitz- und Arbeitsmöglichkeiten für die Aula und Klassenzimmer, die ineinander verschiebbar sind. Eine Auswahl an Möbelstücken ist durch eine Arbeitsgruppe aktuell in Bearbeitung, sodass im Jahr 2027 eine Testmöblierung in die Haushaltsplanung mit aufgenommen und bei entsprechender Eignung und Bewährung nachbestellt werden kann.

C. Atrien

Wünschenswert ist eine Überdachung der drei innenliegenden Atrien der Grundschule mit der Möglichkeit zur Öffnung, um Überhitzung sowie Sonneneinstrahlung entgegen zu wirken. Durch eine Erweiterung der Atrien würden individuelle Einzel- bzw. Gruppenarbeitsplätze geschaffen

D. Außenbereich vor den Klassenzimmern

Von der Schule gewünscht ist eine teilweise Überdachung mit integriertem Sonnenschutz der Außenbereiche der Klassenzimmer der Nord- sowie Südseite der Schule für eine Ergänzungsnutzung sowie eine Bepflanzung entlang des Zauns der Außenbereiche.

E: Wiesenareal vor der Kurt-Waibel-Schule

Hinzufügung des Wiesenareals der Kurt-Waibel-Schule angrenzend an den Schulhof der Nordstadt-Grundschule zur Erweiterung des deutlich zu geringen Bewegungs- und Pausenraums der Grundschule.

Finanzielles:

Das Schulträgerbudget der Säule I beträgt bekanntlich EUR 722.966 und der Eigenanteil EUR 309.843. Die Summe der förderfähigen Kosten aus dem Schulträgerbudget und dem Eigenanteil beläuft sich demnach auf EUR 1.032.809.

Für die Umsetzungswünsche der Optimierung des Schulhofs, der Überdachung der Atrien und der Außenbereiche der Klassenzimmer werden zunächst Planungskosten durch das Bauamt ermittelt.

Folgende Zeitschiene wird nach bisherigem Stand angestrebt:

Maßnahmen A und E (Schulhof sowie Wiesenareal vor der Kurt-Waibel-Schule)

2027: Planungskosten EUR 50.000

Ab 2028: Durchführung der Maßnahme EUR 400.000

Maßnahme B Mobiliar

2027: Einplanung der Kosten für eine Testmöblierung

Ab 2028: jährlicher, kontinuierlicher Erwerb von Mobiliar (Klassensatz)

Maßnahme D Außenbereich vor den Klassenzimmern

2029: Planungskosten EUR 50.000

Ab 2030: Durchführung der Maßnahme EUR 250.000

Maßnahme C Atrien

Ab 2031 ff: Planung und Durchführung

Mit Fortschreiten der Planungen zeichnet sich ab, ob alle gewünschten Baumaßnahmen kostenmäßig realisiert werden können oder sich auf eine bzw. zwei Maßnahmen beschränkt werden muss.

Folgende Kontierungen sind betroffen:

Ausgabekontierung in Höhe von maximal EUR 1.032.809

Investiv sowie konsumtiv jeweils unter Kostenstelle 21100111.

Einnahmekontierungen der Zuwendungen von maximal EUR 722.966

Investiv und konsumtiv jeweils unter Kostenstelle 21100111.

Anlagen:

Anlage 1: Startchancen-Programm: Informationen für den Schulträger

Anlage 2: Luftbild Schulgelände mit eingezeichneten möglichen Maßnahmen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.07.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 29.07.2026

- öffentlich -

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abruf von Fördermitteln nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, im Rahmen des der Stadt Schwetzingen zugewiesenen Budgets Fördermittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) für geeignete kommunale Investitionsmaßnahmen abzurufen.

Der Gemeinderat wird über den Stand der Mittelabrufe sowie über die finanzierten Maßnahmen regelmäßig im Rahmen der Finanzberichte informiert.

Erläuterungen:

Hintergrund und Ziel des Förderprogramms

Der Bund hat mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) ein umfangreiches Förderprogramm zur Stärkung der öffentlichen Infrastruktur aufgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur zu beheben und Investitionen zu ermöglichen, die zugleich wirtschaftliches Wachstum fördern.

Hierfür stellt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ insgesamt 100 Milliarden Euro zur Verfügung, die von den Ländern teilweise an ihre Kommunen weitergeleitet werden.

Das Land Baden-Württemberg erhält rund 13,15 Milliarden Euro aus diesem Programm. Ein wesentlicher Anteil hiervon – rund 8,77 Milliarden Euro – wird für Investitionen der Kommunen (Gemeinde, Städte und Landkreise) bereitgestellt.

Die Mittel werden den Kommunen in Form eines individuellen Budgets zugewiesen, über dessen Einsatz sie grundsätzlich eigenständig entscheiden können. Diese Entscheidung fällt grundsätzlich in den Bereich des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsplanung.

Förderfähige Maßnahmen

Nach § 3 LuKIFG können Mittel insbesondere für Sachinvestitionen in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem: Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur (z. B. Schulen), Betreuungsinfrastruktur (z. B. Kindertageseinrichtungen) Digitalisierung, Infrastruktur im Gesundheits- und Pflegebereich.

Darüber hinaus können auch Investitionen etwa in kommunale Gebäude, Sport- und Kultureinrichtungen oder andere Infrastruktur der Daseinsvorsorge förderfähig sein. Voraussetzung ist, dass es sich um Sachinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro handelt und die Maßnahmen der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Förderfähig sind neben den eigentlichen Investitionen auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Investition stehen. Doppelförderverbote hat das Land seitens eigener Förderprogramme weitgehend aufgehoben, es bestehen jedoch Doppelförderungsverbote sofern es sich um Förderprogramme des Bundes oder durch das Land vom Bund weitergeleitete Mittel handelt. Diese sind entsprechend zu beachten.

Höhe der der Stadt Schwetzingen zur Verfügung stehenden Mittel

Im Rahmen der Umsetzung des Programms wird jeder Kommune ein festes Einzelbudget zugewiesen. Dieses Budget kann von der jeweiligen Kommune für geeignete Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden.

Für die Stadt Schwetzingen steht nach der aktuellen Zuweisung ein Förderbudget in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Stadt Schwetzingen kann dieses Budget grundsätzlich frei auf verschiedene geeignete Investitionsmaßnahmen verteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Verfahren zum Mittelabruf

Das Förderverfahren erfolgt vollständig digital über ein landesweites IT-Verfahren. Der Ablauf ist im Wesentlichen wie folgt ausgestaltet:

- Anzeige einer Maßnahme durch die Kommune im digitalen Verfahren
- Anmeldung des Mittelbedarfs für die Maßnahme
- Auszahlung der Mittel durch das Land in monatlichen Auszahlungsläufen
- Verwendungsbestätigung nach Abschluss der Maßnahme

Die Verantwortung für die Auswahl der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Fördervoraussetzungen liegt dabei bei der jeweiligen Kommune. Eine inhaltliche Prüfung durch das Land erfolgt grundsätzlich erst im Rahmen von Stichprobenprüfungen nach Abschluss der Maßnahmen.

Mittel dürfen nur insoweit abgerufen werden, wie sie innerhalb von drei Monaten für fällige Rechnungen benötigt werden. Sollten Maßnahmen nachträglich doch nicht förderfähig gewesen sein, kann das dann zunächst zurückzuzahlende Förderbudget wieder für neue Maßnahmen eingesetzt werden.

Ermächtigung zum Mittelabruf

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurde das volle Budget einzelnen Maßnahmen im Jahr 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung zugewiesen.

Da der Mittelabruf im Förderverfahren sehr kurzfristig erfolgen kann und sich (dringende) Investitionsmaßnahmen teilweise erst im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung konkretisieren, wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister zu ermächtigen, zu bestimmen, für welche geeigneten Maßnahmen die entsprechenden Fördermittel abgerufen werden.

Dies bedingt, dass die Maßnahmen Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplans sind oder durch einen über-/außerplanmäßigen Beschluss des Gemeinderats unterjährig Bestandteil des Haushaltsplans werden.

Dies gewährleistet eine flexible, zeitnahe und pragmatische Nutzung der Fördermittel, ohne für jede einzelne Maßnahme eine separate Beschlussfassung herbeiführen zu müssen. Voraussetzung bleibt ohnehin in jedem Fall, dass die jeweiligen Maßnahmen die Fördervoraussetzungen des LuKIFG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfüllen.

Zur Sicherstellung der Transparenz wird der Gemeinderat über den Stand der Mittelabrufe sowie über die geförderten Maßnahmen regelmäßig im Rahmen der Finanzberichte informiert.

Finanzielles:

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Entscheidung über den Einsatz der Mittel, hat in Summe keine finanziellen Auswirkungen auf die Entwicklung der Liquidität wie im Haushaltsplan 2026 bis zum Jahr 2029 dargestellt.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: